

# **Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 28.09.2009**

**Anwesend:** A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender;

R.Franssen, S.Houben-Meessen, ~~O.Audenaerd~~, K.Cormann, Schöffen;

(M.Crutzen), H.Ossemann, G.Renardy, J.Frantzen, R. Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, L.Kessel, I.Brüls-Schiffers, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G.Aussems, Mitglieder;

Y. Fritsch-Decheneux, Gemeindegeschäftsführerin;

Der Schöffe O. Audenaerd und die Ratsmitglieder H. Ossemann, G. Renardy und G. Aussems fehlen entschuldigt.

Das Ratsmitglied M. Crutzen wird später eintreffen.

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Protokoll der Sitzung vom 24. August 2009 – Verabschiedung.**

Mit 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltungen (Bürgermeister-Vorsitzender, A. Lecerf, der am 24.8.2009 entschuldigt fehlte) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24.08.2009.

### **2. Mitteilungen.**

Den Anwesenden teilt der Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf folgendes mit:

Mitteilung 1:

Herr EYS, Bürgermeister der Gemeinde Roetgen (BRD), bedankte sich schriftlich für die ihm übermittelten Glückwünsche anlässlich seiner Wiederwahl und hofft auf weiteres Bestehen der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Gemeinden Lontzen und Roetgen.

Mitteilung 2:

Herr Thomas Brüll, Betreuer des Kinderrates wird nächste Woche die Wahlen für den Kinderrat organisieren. Die Einsetzung des neu gewählten Kinderrates soll am 28.10.2009 um 15Uhr im Sitzungssaal des Gemeindehauses stattfinden.

Mitteilung 3:

Die nun am 01.10.2009 Online gehende neue Internetseite der Gemeinde, wird am Mittwoch, dem 30.09.2009 um 10U.30 der Presse vorgestellt werden. Jeder Anwesende ist zu dieser Pressevorstellung herzlich eingeladen.

Der 1.Schöffe R.Franssen, erinnert anschließend noch die Anwesenden an den am 03.10.2009 in der Hubertushalle organisierten jährlichen Bürgermeisterball und würde sich freuen sie alle dort begrüßen zu dürfen.

### **3. Polizeiverordnung über das Halte- und Parkverbot auf der Zufahrt zur Pfarrkirche Lontzen - Verabschiedung.**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Artikel 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Straßenverkehrsordnung vom 16.03.1968, insbesondere Artikel 2 und 12;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Anbetracht der Tatsache, dass es in der Vergangenheit anlässlich Veranstaltungen oder Kirchgängen, auf der Zufahrt zur Pfarrkirche in Lontzen, immer wieder Verkehrsprobleme durch rücksichtslose Parker gegeben hat;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** bei 12 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

Artikel 1: Auf der Zufahrt zur Pfarrkirche in Lontzen ist das Halten und Parken untersagt;

Artikel 2: Diese veränderte Verkehrssituation wird für die Verkehrsteilnehmer sichtbar gemacht durch das Anbringen der entsprechenden Beschilderung E1 mit den Zusatzschildern Xa Xb (Pfeil nach oben und unten), welche gegenüber den bestehenden Parkboxen vor dem Kircheneingang angebracht werden;

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet;

Artikel 4: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet;

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

### **4. Parzellen WELING+ KERREN, Mühlenweg u. Kapellenstraße in Lontzen Kat. Gem. I, Flur B, N°260d, 269d, 269L, 260f**

#### **a) Untersuchung von "Commodo-Incommodo" – Kenntnisnahme**

b) Richtigstellung der Katastergrenzen mit kostenloser Abtretung von Geländestreifen

c) Kostenlose Übernahme der Infrastruktur

Das Ratsmitglied M. Crutzen ist ab diesem Punkt anwesend.

**Der Gemeinderat,**

In Erwägung das längs der Parzellen, Eigentum von Frau Sylvie WELING wohnhaft Kapellenstraße, 90 in 4710 LONZEN, gelegen Mühlenweg und Kapellenstraße, katastriert Gem. I, Flur B, N°260d, 269d, 269L, die Richtigstellung der Katastergrenzen mit kostenloser Abtretung von Geländestreifen vorgenommen werden muss;

In Erwägung das längs der Parzelle, Eigentum von Herrn Otto KERREN & Kinder wohnhaft Kapellenstraße, 90 in 4710 LONZEN, gelegen Mühlenweg, katastriert Gem. I, Flur B, N°260f, die Richtigstellung der Katastergrenzen mit kostenloser Abtretung eines Geländestreifens vorgenommen werden muss;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses vom 20.04.2009 von Frau Sylvie WELING;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses vom 20.04.2009 von Herrn Otto KERREN & Kinder;

Aufgrund der durch Herrn Landmesser J-M JACOBS eingereichten Vermessungsplans vom 31/03/2009:

- welcher unter grüner Markierung folgende aufgelistet kostenlose abzutretende unterirdische Geländestreifen aufweist:

1)	Kat. Gem. I, Flur B, N° 269L teilw.	WELING S.	61,85 m <sup>2</sup>
2)	Kat. Gem. I, Flur B, N° 269L teilw.	WELING S.	3,85 m <sup>2</sup>
3)	Kat. Gem. I, Flur B, N° 269L teilw.	WELING S.	56,25 m <sup>2</sup>
4)	Kat. Gem. I, Flur B, N° vormals öff. Eigentum	WELING S.	15,11 m <sup>2</sup>
5)	Kat. Gem. I, Flur B, N° 260d teilw.	WELING S.	11,16 m <sup>2</sup>
6)	Kat. Gem. I, Flur B, N° 260d teilw.	WELING S.	37,15 m <sup>2</sup>
7)	Kat. Gem. I, Flur B, N° 260f teilw.	KERREN & Kinder	44,44 m <sup>2</sup>
8)	Kat. Gem. I, Flur B, N° 269L teilw.	WELING S.	5,77 m <sup>2</sup>

- welcher unter roter Markierung folgende aufgelistet kostenlose abzutretende Geländestreifen aufweist:

A)	Kat. Gem. I, Flur B, N° 269L teilw.	WELING S.	2,80 m <sup>2</sup>
B)	Kat. Gem. I, Flur B, N° 269d teilw.	WELING S.	2,80 m <sup>2</sup>

Aufgrund der vom 20/08/2009 bis zum 03/09/2009, im Rahmen der Richtigstellung der Katastergrenze mit kostenlos abzutretenden unterirdischen Geländestreifen und kostenlos abzutretenden Geländestreifen durchgeführten Untersuchung Commodo-Incommodo, infolge welcher weder schriftliche noch mündliche Einwände bei der Abschlussverhandlung formuliert wurden;

Gesehen die Auszüge aus dem Katasterplan und der Katastermutterrolle;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** mit 13 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

Die Richtigstellung der Katastergrenze mit kostenloser Abtretung von einem Geländestreifen von 5,60m<sup>2</sup> (rote Markierung Nr. A & B) durch Frau WELING Sylvie, zu verabschieden;

Die Richtigstellung der Katastergrenze mit kostenlos abzutretenden unterirdischen Geländestreifen von einer Gesamtfläche von 191,14m<sup>2</sup> (grüne Markierung Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 & 8) durch Frau WELING Sylvie, zu verabschieden;

Die Richtigstellung der Katastergrenze mit kostenlos abzutretenden unterirdische Geländestreifen von einer Gesamtfläche von 44,44m<sup>2</sup> (grüne Markierung Nr. 7) durch Herrn Otto KERREN & Kinder, zu verabschieden;

Die vom 20/08/2009 bis zum 03/09/2009, im Rahmen der Richtigstellung der Katastergrenze mit kostenlos abzutretenden unterirdischen Geländestreifen und kostenlos abzutretenden Geländestreifen durchgeführten Untersuchung, infolge welcher keine Bemerkungen/Einsprüche formuliert wurden, zur Kenntnis zu nehmen.

Die Einverleibung dieser Abtretungen im öffentlichen Eigentum zu verabschieden;

Die durch die Eigentümerin Frau Sylvie WELING vorgeschlagene kostenlose Übernahme der Infrastruktur zu verabschieden;

Die durch den Eigentümer Herrn Otto KERREN & Kinder vorgeschlagene kostenlose Übernahme der Infrastruktur zu verabschieden;

Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der notariellen Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

5. Aufwertung der Quellen des Groetbaches, Gestaltung der Wasserabnahmestelle und Umgebung - Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2008

- Genehmigung des Lastenheftes

- Wahl der Vergabeart

**Der Gemeinderat,**

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel Art. L1222-3, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits- Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;  
 Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;  
 Nach Durchsicht des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen besonders Artikel 17§2 welcher die Modalitäten festlegt um das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen;  
 Angesichts dass es erforderlich ist die Vergabeart des Auftrages festzulegen;  
 Angesichts dass der Schätzpreis der Arbeiten für das Projekt Aufwertung der Quellen des Groetbaches, Gestaltung der Wasserabnahmestelle und Umgebung sich auf 63.752,48 - EUR inkl. MWSt. beläuft;  
 Angesichts dass die sich die Schätzung der Gesamtkosten des Projektes auf 70.708,60 EUR inkl. Arbeiten und Honorare belaufen;  
 Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.06.1991 bezüglich der Ländlichen Entwicklung;  
 Auf Grund des Ausführungsbeschlusses der Wallonischen Region vom 20.11.1991 bezüglich des o.e. Dekretes der Ländlichen Entwicklung;  
 Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30. Juni 2003, wodurch der Gemeinderat eine aktualisierte Form des Gemeindeprogramms für Ländliche Entwicklung verabschiedet; genehmigt durch den zuständigen Minister am 28.07.2004;  
 Nach Durchsicht der beiliegenden Konvention-Durchführung 1/2006 welche am 29.12.2006 durch den zuständigen Minister Herr B. Lutgen gegengezeichnet wurde, bezüglich der Aufwertung der Quellen des Groetbaches und die Gestaltung der Wasserabnahmestelle, welche 7 Seiten und 12 Artikel beinhaltet ;  
 Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Juni 2008, worin das Vorprojekt genehmigt wurde;  
 Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde die Fortsetzung der globalen Gestaltung des Dorfkerns Walhorn weiterführen möchte, und vor allen Dingen die Aufwertung der Quellen des Groetbaches und die Gestaltung der Wasserabnahmestelle;  
 Angesichts der Tatsache, dass gegenwärtiges Projekt im Gemeindehaushalt 2009 vorgesehen ist unter Artikel Nr. : 93002/73260;  
 Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Februar 2007 welcher einen Prinzipbeschluss zur Durchführung des Projektes zur Aufwertung der Quellen des Groetbaches, Gestaltung der Wasserabnahmestelle und Umgebung zu treffen;  
 Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16. August 2007 welcher das Studienbüro JM. JACOBS aus Eupen als Projektautor zur Aufwertung der Quellen des Groetbaches, Gestaltung der Wasserabnahmestelle und Umgebung bezeichnet;  
 Nach Durchsicht des durch den Projektautor JM-JACOBS aus Eupen erstellten Lastenheftes;  
 Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2008, welcher die Gesamtkosten des Projektes in Höhe von 69.176,31 EUR inkl. MwSt. sowie das Lastenheft genehmigt und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung wählt;  
 Nach Durchsicht des Schreibens der Wallonischen Region vom 14. Januar 2009 (Ref. DGO3/D6/DDR/6199/conv2006/mm) worin verschiedene Bemerkungen zum Projekt gemacht wurden;  
 Nach Durchsicht des daraufhin abgeänderten Projektes des Projektautors JM-JACOBS aus Eupen, vom 16. März 2009;  
 In Anbetracht, dass durch diese Abänderung des Projektes, die im Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2008 aufgeführte Kostenschätzung wie folgt erhöht wird:

<b>Preisschätzung Jacobs 03/12/08</b>			<b>Preisschätzung Jacobs 16/03/09</b>		
	ohne MwSt.	MwSt. einb.		ohne MwSt.	MwSt. einb.
Kosten Projektautor	51.523,00 €	62.342,83 €	Kosten Projektautor	52.688,00 €	63.752,48 €
Vermessung	5.082,50 €	6.149,83 €	Vermessung	5.183,86 €	6.272,47 €
	565,00 €	683,65 €		565,00 €	683,65 €
<b>TOTAL</b>		<b>69.176,31 €</b>	<b>TOTAL</b>		<b>70.708,60 €</b>
		<i>Laut Konvention 62.500,- €</i>			<i>Laut Konvention 62.500,- €</i>
<b>WR 80%</b>		<b>55.341,04 €</b>	<b>WR 80%</b>		<b>56.566,88 €</b>
<b>Gemeinde 20%</b>		<b>13.835,26 €</b>	<b>Gemeinde 20%</b>		<b>14.141,72 €</b>

Differenz 1.532,29 €

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** bei 13 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

1. Das Projekt und das in der Anlage befindliche Lastenheft für das Projekt zur „Aufwertung der Quellen des Groetbaches, Gestaltung der Wasserabnahmestelle und Umgebung“ im Rahmen der ländlichen

Entwicklung, mit einem Schätzpreis von 63.752,48 EUR inkl. MwSt. und die Gesamtkosten in Höhe von 70.708,60 EUR inkl. MwSt. zu genehmigen.

2. Gegenwärtiges Projekt wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.
3. Eine Erhöhung der Zuschüsse bei der Wallonischen Region zu beantragen.

## **6. Gemeindepersonal Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade**

### **Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Besoldungsstatuts der Gemeinde Lontzen und dessen darauf folgenden Abänderungen, insbesondere betreffend der gesetzlichen Dienstgrade;

Nach Durchsicht des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Abänderung gewisser Bestimmungen und des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren;

Nach Durchsicht des Artikels 4 des vorerwähnten Dekretes, welcher den bisherigen Wortlaut des Artikel L 1124-6 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in Bezug auf die Mindestgrenzen und die Höchstgrenzen der Gehaltstabelle des Gemeindesekretärs, ersetzt;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlass vom 10.07.2000, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 07.09.2000, zur Neueinstufung der Gemeinden, wodurch die Gemeinde Lontzen in die Kategorie 12 – Gemeinden von 5001 bis 6000 Einwohnern eingestuft wurde;

Aufgrund der Artikel L 1124-6, L 1124-8, L 1124-35, L1124-36, L 1211-1, L 1212-1 und L 1212-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Protokolls der Sitzung des Konzertierungsausschusses Gemeinde/Ö.S.H.Z. vom 02.09.2009;

Nach Durchsicht des Protokolls der Sitzung des Verhandlungsausschusses mit den anerkannten Gewerkschaften vom 02.09.2009;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

**Beschließt** mit 13 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

1. Das Besoldungsstatut der gesetzlichen Dienstgrade wird in Anwendung des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 mit Wirkung zum 01.07.2009 wie folgt abgeändert :

Dienstgrad	Gehaltsstufe	Barema-Entwicklung	Minimum	Maximum	Erhöhungen
Gemeindesekretär	Klasse 12 5001-6000	15 Jahre	24.599,95 €	36.881,28 €	7/2 x 1.637,50 € 1/1 x 818,83 €
Einnehmer	Klasse 12	15Jahre	23.984,95 €	35.959,25 €	7/2 x 1.596,57 € 1/1 x 798,31 €

2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung unterbreitet.

## **7. Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade. Billigung des Beschlusses des Sozialhilferates vom 23.09.2009.**

### **Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Beschlusses des Sozialhilferates von Lontzen vom 23.09.2009, mit welchem dieser die Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade beschließt;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

**Beschließt** einstimmig:

1. Den Beschluss Sozialhilferates von Lontzen vom 23.09.2009, zur Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade, zu billigen.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

## **8. GEMEINDEHOLDING A.G. - Außergewöhnliche Generalversammlung vom 30.09.2009 der Zertifikatsinhaber und der Aktieninhaber /**

§ **Zur Kenntnisnahme der Tagesordnungen;**

§ **Zur Kenntnisnahme des Berichtes der Kommissare der GEMEINDEHOLDING;**

§ **Stellungnahme zur Kapitalerhöhung;**

§ **Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die außerordentlichen Generalversammlungen der Zertifikatsinhaber und der Aktieninhaber vom 30.09.2009**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund der Artikel 41 und 162 2° und 3° der Verfassung;

Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 29. Januar 2004, das die Wallonische Regierung dazu ermächtigt die Gesetzgebung über die lokalen Behörden zu koordinieren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. April 2004, der die Gesetzgebung der lokalen Behörden beinhaltet, insbesondere Anhang I – Kodex der Lokalen Demokratie, Erster Abschnitt, Buch I und III, Titel eins und II, und Dritter Abschnitt, erstes Buch, Titel Eins bis V, und Buch III, erster Titel;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 27. Mai 2004, das den Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. April 2004, der den Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung beinhaltet, bestätigt;  
Aufgrund von Artikel L1122-30 u. L1523 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;  
Aufgrund von Artikel 7, Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der institutionellen Reformen ;  
Aufgrund von Artikel 1, 5° des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 für die Ausübung, durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, von einigen Kompetenzen der Wallonischen Region im Bereich lokaler Behörden;

Aufgrund von Artikel 12 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung, des Briefes der GEMEINDEHOLDING vom 20. August 2009, durch den die Gemeinde von der außergewöhnlichen Generalversammlung der Dexia-Zertifikatinhaber am 30. September 2009 informiert wurde;

In Erwägung des Briefes der GEMEINDEHOLDING vom 20. August 2009, durch den die Gemeinde von der außergewöhnlichen Generalversammlung der Aktieninhaber der AG GEMEINDEHOLDING am 30. September 2009 informiert wurde;

In Erwägung der Akte anbei der Briefe vom 20. August 2009, sowie der darin enthaltenen Begründungen und insbesondere der folgenden Dokumente:

- Tagesordnung der außergewöhnlichen Generalversammlung der Zertifikatinhaber von Dexia am 30. September 2009;
- Tagesordnung der außergewöhnlichen Generalversammlung der Aktieninhaber der AG GEMEINDEHOLDING am 30. September 2009;
- Sonderbericht des Verwaltungsrates der GEMEINDEHOLDING, gemäß Artikel 602 des Gesellschaftsgesetzbuchs („GesGB“ hiernach);
- Sonderbericht des Verwaltungsrates der GEMEINDEHOLDING, gemäß Artikel 560 des GesGB;
- Sonderbericht des Verwaltungsrates der GEMEINDEHOLDING, gemäß Artikel 604 des GesGB;
- Sonderbericht des Verwaltungsrates der GEMEINDEHOLDING gemäß Artikel 596 des GesGB;
- Sonderbericht des Kommissars der GEMEINDEHOLDING gemäß Artikel 602 des GesGB;
- Sonderbericht des Kommissars der GEMEINDEHOLDING gemäß Artikel 596 des GesGB;

In Erwägung, dass die GEMEINDEHOLDING AG eine Kapitalerhöhung in zwei Etappen vornehmen möchte, wobei die erste Kapitalerhöhung durch Sacheinlage und die zweite Kapitalerhöhung durch Geldeinlage ausgeführt wird, unter Berücksichtigung des Vorzugsrechts der bestehenden Aktionäre;

In Erwägung, dass die oben angeführte Transaktion in den oben genannten Dokumenten näher erklärt wird;

In Erwägung, dass der Gemeinderat durch die heutige Entscheidung vor den außergewöhnlichen Generalversammlungen am 30. September 2009 über die Tagesordnungspunkte der außergewöhnlichen Generalversammlung der Zertifikatinhaber von Dexia und der außergewöhnlichen Generalversammlung der Aktieninhaber der AG GEMEINDEHOLDING berät und beschließt;

Aufgrund der anlässlich der am 07.09.2009 einberufenen Finanzkommission stattgefundenen Beratungen;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Lontzen in einer ersten Phase ein Betrag von etwa 57.000,00 € aufbringen müsste, um in dem bisherigen Proporz der Anteile an diese Kapitalerhöhung teilzunehmen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde aufgrund der anstehenden finanziellen Verpflichtungen, diese Summe über ein Darlehen mit 10 Jahren Laufzeit finanzieren müsste, dass dies das Verhältnis der Schuldausgaben zu den Gesamtausgaben weiter verschlechtern würde;

In Anbetracht, dass, auch bei einer Verzinsung von 13% der Anteile an der Kapitalerhöhung, die Gemeinde in den nächsten 10 Jahren keinerlei Rendite aus dieser Kapitalerhöhung ziehen könnte, da die erhaltenen Zinsen zur Deckung der Zinsen des Darlehens und der Tilgung benötigt würden;

In Anbetracht, dass die Mitglieder der Finanzkommission sich am 07.09.2009 einstimmig gegen eine Beteiligung unserer Gemeinde an der Kapitalerhöhung der GEMEINDEHOLDING ausgesprochen hat;

Nach Durchsicht des durch den Stadtrat von St.Vith am 24.09.2009 getroffenen Resolutionsvorschlags bezüglich der Refinanzierung und Geschäftsführung der GEMEINDEHOLDING;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

Artikel 1: Der Gemeinderat nimmt die Tagesordnungspunkte der außergewöhnlichen Generalversammlung der Zertifikatinhaber vom 30. September 2009 zur Kenntnis und entscheidet, dass das an die Dexia-Zerifikate gebundene und von der Gemeinde ausgeübte Stimmrecht für die vorgeschlagene Entscheidung genutzt wird.

Artikel 2: Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Kommissars der GEMEINDEHOLDING, gemäß Artikel 602 und 596 GesGB, zur Kenntnis sowie die Sonderberichte des Verwaltungsrates der GEMEINDEHOLDING, gemäß Artikel 602, 604 und 560 und 596 des GesGB.

Artikel 3: Der Gemeinderat nimmt die Tagesordnungspunkte der außergewöhnlichen Generalversammlung der Aktieninhaber der GEMEINDEHOLDING vom 30. September 2009 zur Kenntnis und entscheidet, dass das an die Aktien gebundene und von der Gemeinde ausgeübte Stimmrecht für die vorgeschlagene Entscheidung genutzt wird.

Artikel 4: Der Gemeinderat spricht sich **gegen** eine Beteiligung der Gemeinde an die Kapitalerhöhung der GEMEINDEHOLDING aus und unterstützt den durch den Stadtrat von St.Vith am 24.09.2009 getroffenen Resolutionsvorschlag bezüglich der Refinanzierung und Geschäftsführung der GEMEINDEHOLDING.

Artikel 5: Der Gemeinderat beauftragt das Gemeindegremium mit der Ausführung des vorliegenden Entschlusses des Gemeinderates und bezeichnet den 1. Schöffen R. Franssen als Vertreter der Gemeinde bei der

außergewöhnlichen Generalversammlung der Zertifikatinhaber sowie bei der außergewöhnlichen Generalversammlung der Aktieninhaber der GEMEINDEHOLDING vom 30. September 2009.

Artikel 6: Der Gemeinderat beauftragt das Gemeindekollegium eine Kopie der vorliegenden Entscheidung zu schicken, an die AG GEMEINDEHOLDING, rue du Moniteur 8 in 1000 Brüssel.

#### **9. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)**

Frage von Ratsmitglied M. KELLETER-CHAINEUX:

Sie möchte an bereits vor längerer Zeit gestellte Fragen bez. Anfragen erinnern, Fragen die bis heute nicht beantwortet, bez. Anfragen welcher bis heute keine Folge geleistet wurde, nämlich:

1. Anfrage für die Einrichtung eines Zebrastreifens, als Fußgängerüberweg an der Lütticher Straße

Antwort von A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender: *dieser Anfrage wird vermutlich wegen der augenblicklich laufenden Planungen von 2 Kreisverkehren auf der Lütticher Straße (Weißes Haus und Kreuzung Birken) und die damit verbundenen Probleme hinsichtlich Verkehrsumleitungen keine Folge geleistet worden sein – er wird sich jedoch mal mit der „MET“ in Verbindung setzen.*

*Schöffin S.Houben-Messen dazu: sie ist der Ansicht, dass Fußgängerüberwege auf solchen viel befahrenen Hauptstraßen, für Fußgänger keine Sicherheit darstellen: das Sicherheitsgefühl haben sie zwar auf einem solchen Zebrastreifen, überqueren auf unachtsamer Weise die Straße, jedoch ist ihre Sicherheit meistens nicht effektiv gewährleistet. Ein solcher Fußgängerüberweg muss schon genauestens geplant werden. Ein durch eine Fußgängerinsel in der Mitte der Straße unterbrochener Fußgängerüberweg, könnte zum Beispiel mehr Sicherheit bringen. Bei der Planung der Verkehrsinsel an der Kreuzung Birken, könnte vielleicht ein Fußgängerüberweg geplant werden.*

2. Anfrage für die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzungszone von 50km/h auf der Montzener Straße :

Antwort von A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender: *er wird sich erkundigen, ob inzwischen die Verordnung in Kraft treten kann und wird sie schriftlich informieren.*

3. Veranstaltungen am See in Walhorn - Könnte die Gemeinde nicht vorsehen, dass man für solche, wie die Veranstaltung vom 01.05.2009, eine allgemeine Regelung findet?

Bürgermeister A.Lecerf *antwortete am 25.05.2009 wie folgt auf die Frage des Ratsmitgliedes M. Kelleter-Chaineux: Anlässlich seiner Sitzung vom 07.05.2009, hat das Gemeindekollegium bereits einige Maßnahmen getroffen, die für alle Benutzer des Geländes gelten: die Nutzung ist durch eine schriftliche Anfrage bei der Gemeinde zu beantragen. Es wird bei der Anfrage eine Kautionshöhe von 150,00 € erhoben, die nach der Veranstaltung nach event. Abzügen für die Deckung von Müllentsorgungskosten zurückerstattet wird. Ein zusätzlicher Betrag wird für die obligatorische Nutzung des Gemeindetoilettenwagens erhoben und zwar 25,00 € pro Tag für Veranstaltungen, die seitens eines in der Gemeinde ansässigen Vereins organisiert wird, und 50,00 € pro Tag für Veranstaltungen die von auswärtigen Vereinen organisiert werden und für Privatfeiern.*

*Und fügt hinzu: um solche Vorfälle, wie anlässlich der Veranstaltung vom 01.05.2009 in Zukunft zu vermeiden, sind Veranstaltungen am See also, laut Beschluss des Gemeindekollegiums, jetzt Genehmigungspflichtig. Inzwischen haben schon Kontakte und Gespräche mit der Polizei und dem Verkehrsverein Walhorn stattgefunden, um für dort eine dauerhafte und möglichst für alle angepasste Lösung zu finden. Geplant wird u.a. das Gelände aufzuteilen, so dass es für verschiedene Zwecke benutzt werden könnte. Auch an die Anbringung eines Schildes wird gedacht, um die Benutzer des Geländes auf die Genehmigungspflicht hinzuweisen. Die Vorbereitungen laufen also und diese Sache wird auch zur gegebenen Zeit noch in einer Versammlung der Kommission für allgemeine Politik diskutiert werden.*